

94/SPET XXIV. GP

Eingebracht am 10.02.2011**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Stellungnahme zu Petition

RECHT
Sektion I

lebensministerium.at

An die
Parlamentsdirektion
L1.3 - Ausschussbetreuung NR

1017 Wien

Wien, am 09.02.2011

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
17010.0020/6-L1.3/2011
13.01.2011

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.2.6/0013-I/3/2011

Sachbearbeiter(in)/Klappe
R. Schmidl
6653

Ressortstellungnahme zur Petition Nr. 66

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur Petition Nr. 66 betreffend „Initiative für die Änderung des Mineralrohstoffgesetzes von 2001 und der Deponieverordnungen“ wie folgt Stellung:

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass das Mineralrohstoffgesetz in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend fällt.

Bezüglich einer Regelung von Deponien auf der Parndorfer Platte ist festzuhalten, dass Deponien gemäß § 37 AWG 2002 in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

39/2008 idgF, zu genehmigen sind. Gemäß § 21 Abs. 2 und 3 Deponieverordnung 2008 ist bereits jetzt sichergestellt, dass aufgrund der dort genau festgelegten Anforderungen an einen Deponiestandort zahlreiche Standorte und Gebiete generell als Deponiestandort ausgeschlossen sind, um mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 hinsichtlich Menschen und Umwelt auszuschließen. Eine darüber hinausgehende Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten bzw. des Verbotes von Deponien in bestimmten Regionen würde den Rahmen einer Bundesregelung sprengen.


Derartige Regelungen könnten jedoch in die Raumordnungsbestimmungen der einzelnen Länder aufgenommen werden, da Genehmigungen oder Untersagungen nach Raumordnungsrecht im Verfahren nach AWG 2002 mit anzuwenden sind und eine Genehmigung für eine Deponie daher nur dann erteilt werden kann, wenn auch für den Bereich der Raumordnung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diesbezüglich wird beispielsweise auf § 16 des Salzburger Raumordnungsgesetzes, LGBL. 30/2009 idgF verwiesen, wonach über die Raumverträglichkeit bestimmter Abfallbehandlungsanlagen, ua. Deponien, bescheidmäßig abzusprechen ist.

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch

gefertigt.

Signaturwert	ug6s9BEjltVuS6b2leKXW1YRkypva6uLC+xnBriDizVNgbpU06pu7r5nwwlYlowXy+j8+5jFLvrErZ6EII7dzm4nd/fGt48vq3qUCZDKtrpzqcnpmY8JPaEBodUYDRj2HnQ9BOPmTTtJR08oTqfxHrc5cigb+V9moAj5R7p1M=	
 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG, RAUMORDNUNG UND UMWELT AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	serialNumber=579515843327.CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-10T07:01:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	